

Grundstücksübertragungsvertrages:

Vorbemerkungen

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichten die Gemeinden Barsbek, Krokau und Wisch, vertreten durch ihren jeweiligen Bürgermeister, zum 01.01.2016 den "Zweckverband Am Sandberg".

Dieser hat die Aufgabe, die den Mitgliedsgemeinden obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brand-schutzgesetz) im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Er hat die Aufgabe, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene, leistungsfähige, öffentli-che, freiwillige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzu-richten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, das Bestandsgebäude "Ehemalige Grundschule Krokau" zu erhalten, zu verwalten und weiterzuentwickeln.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit Sitz in Schönberg.

§ 1 Übertragungsgegenstand

Die Gemeinde Krokau
- nachstehend "**der Überlasser**" genannt -

überträgt hiermit

das Flurstück 5
der Flur 7
Gemarkung Wisch
Landwirtschaftsfläche, Sandberg
in der Gesamtgröße von 3.140 qm
verzeichnet im Grundbuch von Korkau Blatt 62
nebst sämtlichen Bestandteilen und Zubehör, soweit es im Eigentum des Verkäufers steht
- nachstehend "**der Übertragungsgegenstand**" genannt -

an

den Zweckverband Am Sandberg
- nachstehend "**der Übernehmer**" genannt -

zu Alleineigentum ohne Gegenleistung.

Das Grundstück ist unbebaut.

Der Notar hat das elektronische Grundbuch von Krokau Blatt 62 am 15.01.2016 eingesehen und folgenden Stand festgestellt:

Abt. II: keine Eintragung.
Abt. III: keine Eintragung.

§ 2 Gewährleistung

Die Rechte des Übernehmers wegen eines Sachmangels des Grundstückes sind ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, der Überlasser handelt vorsätzlich.

Der Überlasser erklärt, dass ihm versteckte Mängel nicht bekannt sind.

Der Übernehmer hat den Übertragungsgegenstand eingehend besichtigt. Er erhält ihn im gegenwärtigen, altersbedingten und gebrauchten Zustand übertragen.

Baulasten und im Grundbuch nicht eingetragene Dienstbarkeiten werden von dem Übernehmer übernommen. Solche sind dem Überlasser nicht bekannt. Der Überlasser versichert, dass er Eintragungen in das Baulastenverzeichnis nicht veranlasst hat. Die Beteiligten wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, das Baulastenverzeichnis selbst einzusehen.

Ansonsten wird der Übertragungsgegenstand lastenfrei und frei von Ansprüchen Dritter übertragen, soweit nicht Lasten oder Verpflichtungen in diesem Vertrag übernommen werden.

Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen die Löschung sämtlicher in Abt. III eingetragener Grundpfandrechte nebst Zinsen und Nebenleistungen im obigen Grundbuch.

§ 3 Übergabe

Die Übergabe ist bereits am 01.01.2016 erfolgt.

Die mit dem Übertragungsgegenstand verbundenen Rechte und Nutzungen, ebenso die Gefahr desselben und die darauf haftenden oder damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben gehen für die Zeit ab Besitzübergang auf den Übernehmer über.

Der Überlasser sichert zu, dass keine Beitragsforderungen nach dem BauGB oder dem Kommunalabgabengesetz bestehen und keine noch nicht abgeschlossenen beitragspflichtigen Maßnahmen begonnen wurden.

§ 4 Vollmacht

Die Vertragsparteien beauftragen die Bürovorsteherin Frau Petra Schröder geb. am 22.03.1968, geschäftsansässig Ostseestraße 17, 24217 Schönberg und erteilen ihr Vollmacht, für sie alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bevollmächtigte ist auch berechtigt, den Inhalt des Vertrages abzuändern, zu berichtigen und zu ergänzen.

Die Bevollmächtigte ist in der Ausübung dieser Vollmacht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit eine solche Befreiung rechtlich möglich ist. Sie hat das Recht, Untervollmacht gleichen Inhaltes zu erteilen.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode der Vollmachtgeber.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar bzw. seinem Vertreter Gebrauch gemacht werden.

Über die Zweckmäßigkeit der Bestellung einer Bevollmächtigten und die Tragweite dieser Vollmacht sind die Parteien vom Notar belehrt.

§ 5 Auflassungsvormerkung

Die Vertragsparteien wurden vom Notar auf die Möglichkeit der Eintragung einer Auflassungsvormerkung hingewiesen. Trotz Belehrung über die Risiken sollte eine solche nicht eingetragen werden.

§ 6 Auflassung

Die Auflassung soll sofort erklärt werden. Demgemäß erklären die Vertragsparteien folgende Auflassung:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum des Überlassers an dem Flurstück 5, der Flur 7, Gemarkung Wisch, in der Größe von 3.140 qm auf den Übernehmer, den Zweckverband Am Sandberg, zu Alleineigentum übergeht.

Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen die pfand- und lastenfreie Abschreibung des obigen Flurstückes, der Flur 7, Gemarkung Wisch aus dem Grundbuch von Krokau Blatt 62 auf das Grundbuch von Krokau Blatt 31 als selbstständiger Bestand unter Eigentumsumschreibung auf den Zweckverband Am Sandberg.

Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen jedoch derzeit nicht, diese Auflassung im Grundbuch einzutragen.

Vielmehr bevollmächtigen sie hiermit unwiderruflich und über ihren Tod hinaus den amtierenden Notar, seinen Vertreter oder Nachfolger im Amt.

Alle Beteiligten weisen daher den Notar gemäß § 53 BeurkG an, die Umschreibung gemäß dieser Vollmacht durch Eigenurkunde erst zu veranlassen, nachdem die Gemeindevertretung Krokau den Vertrag genehmigt hat.

§ 7 Kosten

Alle durch die Beurkundung und Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Übernehmer.

Dieser beantragt Befreiung von der Grunderwerbsteuer.

Die Mehrkosten der Lastenfreistellung sowie die Kosten der Pfandfreimachung trägt der Überlasser.

Die Vertragsparteien wurden vom Notar auf ihre gesamtschuldnerische Haftung gegenüber Kosten- und Steuergläubigern hingewiesen.

§ 8 Hinweise

Die Vertragsparteien sind darüber belehrt, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung Krokau sowie behördlicher Genehmigungen bedarf, und dass die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch erst nach Erteilung dieser Genehmigungen erfolgen kann. Sie beauftragen den Notar, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und formlos entgegenzunehmen.

Ebenso ist die Eintragung der Eigentumsänderung erst möglich, nachdem die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes durch den Übernehmer beigebracht worden ist.

§ 9 Vollzug

Der amtierende Notar hat am heutigen Tage weder das Grundbuch noch das Baulastenverzeichnis eingesehen. Die Vertragsparteien wurden auf die damit verbundenen Gefahren und Risiken hingewiesen. Trotzdem sollte die Beurkundung sofort vorgenommen werden.

Der Notar hat das elektronische Grundbuch am 15.01.2016 eingesehen.

Der Grundbuchstand wurde mit den Parteien erörtert.

Der Notar wird mit dem Vollzug dieses Vertrages beauftragt.

Er wird bevollmächtigt, unter Verzicht auf eigene Antragsrechte der Vertragsparteien im Namen der Beteiligten Grundbuchanträge jeder Art zu stellen und zurückzunehmen.

§ 10 Rückauflassungsvormerkung

Sollte sich der Zweckverband Am Sandberg auflösen, so ist er verpflichtet, den Übertragungsgegenstand an die Gemeinde Krokau oder deren Rechtsnachfolger zurückzuübertragen.

Für diesen Fall bewilligen und beantragen die Vertragsparteien die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Gemeinde Krokau im Grundbuch von Krokau Blatt 31.

§ 11 Belehrung

Der Notar wies die Vertragsparteien auf die Bedeutung einer vorzeitigen Besitzübertragung und die Rechtsfolgen etwaiger vor Eigentumsübergang seitens des Übernehmers gemachten Aufwendungen hin.

Der Notar hat die Vertragsparteien darüber belehrt, dass alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet werden müssen. Andernfalls kann der Vertrag unwirksam sein.

Der Notar hat keine steuerliche Beratung vorgenommen.

§ 12 Wert

Die Vertragsparteien geben den Wert des Vertrages mit 4.000,00 € an.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, mit der der von den Vertragsparteien gewollte Zweck und wirtschaftliche Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird.

Dies soll auch gelten, wenn der Vertrag eine Lücke aufweist.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: